

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V. (ASUE), Berlin
BHKW-Forum e.V., Neuendorf
Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (EAD) e.V., Berlin
Deutscher Naturschutzring - Dachverband der Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände, Berlin
fesa e.V. - Verein für erneuerbare Energien, Freiburg
Klimabündnis Freiburg, Freiburg
NaturFreunde Deutschlands e.V., Berlin
UnternehmensGrün e.V. (Bundesverband der grünen Wirtschaft), Berlin
Wirtschaftsverband 100 Prozent Erneuerbare Energien Regio Freiburg

Energieagentur Regio Freiburg GmbH, Freiburg
EnerTec, Dezentrale Energiesysteme GmbH, Bahlingen
Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH, Hannover
KWK kommt UG, Berlin
Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Freiburg
Solares Bauen GmbH, Freiburg, Straßburg, Berlin

21. November 2013

Stellungnahme zum Entwurf „Energie“ der Koalitionsverhandlungen CDU/CSU und SPD
(Ergebnis AG Energie vom 09.11.2013, 17:00 Uhr)

Der vorliegende Entwurf hat schwerwiegende Mängel, da grundsätzliche Problemfelder der Energieversorgung nicht oder nur sehr unzureichend berücksichtigt wurden. Damit ist eine erfolgreiche und verbesserte Fortsetzung der eingeleiteten Energiewende gefährdet.

1. Die derzeitigen Marktmechanismen und -regelungen bilden die tatsächlichen Kosten der Nutzung fossiler Energieträger in den Marktpreisen nahezu nicht ab. So bleiben z.B. die durch Stein- und Braunkohlestrom induzierten Klimaschäden der Stromerzeugung in Höhe von 7- 9 cts/kWh weitgehend unberücksichtigt (DIW&ISI 2010; NEEDS 2009). Der **Emissionshandel** wurde aber mit dem Ziel eingeführt, zumindest einen Teil dieser externen Kosten einzupreisen, damit Klimaschutz überhaupt marktgetrieben erfolgen kann. Eine zu großzügige Ausgabe von CO₂-Zertifikaten und eine untätige Politik haben dieses Instrument versagen lassen. Ein einmaliges Backloading von CO₂-Zertifikaten, wie im Entwurf vorgesehen, ist nicht geeignet, dieses Problem substantiell zu lösen. Vielmehr ist eine deutsche Initiative in Brüssel erforderlich, um die Emissionsreduktionsziele der EU zu verschärfen.
2. Die Energieversorgungsstruktur Deutschlands ist durch große regionale Unterschiede gekennzeichnet. Während z.B. in Süddeutschland (z.B. Baden-Württemberg erzeugt derzeit nur 75% des eigenen Strombedarfs) ab 2022 eine Kapazitätslücke befürchtet wird, gibt es in nördlichere Regionen erhebliche Überschüsse an fossil und regenerativ erzeugten Strom. Diesen strukturellen Defiziten kann nicht **nur** durch einen weiteren **Netzausbau** begegnet werden. Weiterer Netzausbau sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden und sich ausschließlich an den Erfordernissen der erneuerbaren Energien (EE) ausrichten. Der derzeit geplante Netzausbau droht den Absatz (und Export) fossilen Überschussstroms zu befördern und damit die Energiewende zu behindern.
3. In dieselbe falsche Richtung weisen die Pläne, den **Ausbau der Windenergie** in den südlichen Bundesländern nur auf „gute Standorte“ beschränken zu wollen. Eine derartige, aus potenziellseitiger und ökonomischer Sicht ungerechtfertigte Begrenzung droht die

strukturellen Unterschiede noch zu verstärken. Die vorgesehene Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells sollte sich daher ausschließlich auf die küstennahen Standorte beziehen und die Vergütungsbedingungen für küstenferne Standorte unverändert lassen.

4. Der Entwurf fixiert sich zu einseitig auf die vermeintlich durch den Ausbau von EE im Stromsektor induzierten Kosten und deren notwendige Korrektur. Die **Stromkosten** sind bei genauerer Analyse, trotz steigender EEG-Umlage, nicht stärker gestiegen als die Kosten für Brenn- und Kraftstoffe. Für den durchschnittlichen Verbraucher sind die Kostenbelastungen durch letztere (ca. 70% der jährlichen Energierechnung) aber wesentlich größer als die Stromkosten. Die durch den EE-Ausbau induzierten gegenwärtigen Zusatzkosten liegen dagegen bei 6-8% der jährlichen Energierechnung. Dies sind angemessene Aufwendungen für **notwendige Investitionen** in die Zukunft unserer Volkswirtschaft. Der weitaus größere Teil unserer Gesellschaft (Private Haushalte und Unternehmen) kann sich diese „Kosten“ leisten. Viele sind zudem in der Lage mit entsprechenden Effizienzmaßnahmen ihre absoluten Energiekosten sogar zu senken, was ein erklärtes Ziel für die „2. Säule“ der Energiewende ist. Soziale Härtefälle und Wettbewerbsnachteile durch Energiekosten müssen mit den Mitteln der Sozialpolitik gelöst werden. Sie dürfen nicht zu einer Verzögerung der notwendigen Energiewende führen.
5. Fehlsteuerungen bei der Festlegung der EEG-Umlage, wie die Entlastung einer sehr großen Anzahl von Industrieunternehmen und sinkende Börsenstrompreise, haben zu einem überdurchschnittlichen Anstieg der Umlage geführt, der nichts mit der Förderung von EE zu tun hat, also auch nicht durch eine unverhältnismäßige Kappung von **EEG-Vergütungen** korrigiert werden kann. Wesentlich konkreter als in dem Entwurf angedeutet, müssen daher diese Fehlentwicklungen, insbesondere die wenig differenzierte Entlastung industrieller Stromverbraucher, korrigiert werden. Als EEG-Umlage sollte zukünftig nur noch derjenige Teil der Stromkostensteigerung bezeichnet werden, der eindeutig dem weiteren Ausbau der EE zuzuordnen ist (vgl. z.B. Agora 2013)
6. Die Notwendigkeit eine wachsende fluktuierende Stromerzeugung durch flexible, effiziente und jederzeit verfügbare **Leistung konventioneller Kraftwerke** zu ergänzen, wird durch die unklaren und widersprüchlichen Aussagen zum Strommarktdesign, zu Kapazitätsmechanismen und zur Förderung bestehender Kraftwerke nicht sachgerecht aufgegriffen. Insbesondere die letzte Forderung (der SPD) würde die notwendigen strukturellen Veränderungen konterkarieren. Förderanreize für fossile Kraftwerksleistung müssen sich eindeutig an energiewendekompatiblen Kriterien orientieren. Dies sind: sehr effiziente Nutzung fossiler Ressourcen; möglichst geringe CO₂-Emissionen, sehr flexible und dynamische Leistungsbereitstellung. Diese Kriterien erfüllen gasgefeuerten Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung und – in zweiter Linie - moderne GuD-Gas-Kraftwerke, wenn nach Abschalten der letzten Kernkraftwerke noch weiterer Leistungsbedarf bestehen sollte. Damit wäre ein wesentlicher Anreiz für den angestrebten Zuwachs der KWK auf 25%, wie ihn der Entwurf vorsieht, gegeben. Neuere, effiziente Kohlekraftwerke, die noch für eine Übergangszeit benötigt werden, müssen ihre Erträge am „Energy-Only“- Markt erwirtschaften. Insbesondere die emissionsintensiven alten Braunkohlekraftwerke müssen vorrangig stillgelegt werden, wenn das übergeordnete Klimaschutzziel nicht in Frage gestellt werden soll. Nicht die [fluktuierenden] erneuerbaren Energien müssen sich an den Markt anpassen, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen den Markt [Grenzkostenmarkt] an die erneuerbaren Energien anpassen.

7. Einige weitere Beispiele problematischer Punkte in dem Entwurf:

zu den Zeilen 44-46:

*44 Wir halten daran fest, dem Klimaschutz einen zentralen Stellenwert in der Energiepolitik
45 zuzumessen. Deshalb wollen wir die Treibhausgas-Emissionen national bis 2020 um mindestens
46 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren.*

Dieses Ziel ist unter den gegebenen internationalen Rahmenbedingungen ehrgeizig und richtig. Leider wird das 40-%-Ziel bis 2020 mit den im Papier vorgeschlagenen Maßnahmen, Instrumenten und den zahlreichen Prüfungsaufträgen verfehlt. Die deutlich weiterführenden Zielsetzungen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen nach 2020 werden damit kaum angestoßen.

zu den Zeilen 79-83:

*79 Fortschritte bei der Energieeffizienz erfordern einen sektorübergreifenden Ansatz, der Gebäude
80 Industrie und Gewerbe, Haushalte umfasst und dabei Strom, Wärme und Kälte gleichermaßen in
81 den Blick nimmt. Ausgehend von einer technisch-wirtschaftlichen Potenzialanalyse wollen wir
82 Märkte für Energieeffizienz entwickeln und viele Akteure einbinden, wie z.B. örtliche Versorger
83 und große Energieversorgungsunternehmen.*

Ein Beispiel für die Unbestimmtheit vieler Formulierungen. Potenzialanalysen und Best Practice-Beispiele liegen in ausreichendem Maße vor. Es fehlen dagegen wirksamere Anreize in den Bereichen Information, verbessertes Ordnungsrecht, gezielte finanzielle Unterstützung (z.B. für Gebäudesanierung und KWK), fairere Marktbedingungen (u.a. durch Wiederbelebung des Emissionshandels) um eine ausreichende Breitenwirksamkeit zu erzielen. Bei der KWK könnten mit festen Einspeisevergütungen die Hürden für den KWK-Ausbau (BAFA, KfW, KWK-Zulage, Energiesteuerbefreiung, Vermiedene Netznutzungsentgelte, Aufwand bei der Eigenstromerzeugung) abgebaut werden. Dies würde die Bedeutung der KWK als umweltfreundliche Stütze der Erneuerbaren Energien angemessen herausheben. (Rechtsanwälte Becker Büttner Held beim BMU-KWK-Workshop, 12.09.2013)

zu den Zeilen 293-297:

*293 Weiterhin setzen wir uns dafür ein, dass im Grundsatz die gesamte Eigenstromerzeugung an der
294 EEG-Umlage beteiligt wird. Zu diesem Zweck sollen alle neuen Eigenstromerzeuger mit einer
295 Mindestumlage zur Grundfinanzierung des EEG beitragen, wobei wir die Wirtschaftlichkeit von
296 KWK-Anlagen und Kuppelgas wahren werden. Für kleine Anlagen soll eine Bagatellgrenze
297 eingezogen werden. Vertrauensschutz für bestehende Eigenerzeugung wird gewährleistet.*

Die gesamte eigenerzeugte Strommenge im Jahr 2013 wird auf rund 56 TWh geschätzt (Prognos 2013), dies sind knapp 9% der gegenwärtigen Bruttostromerzeugung. Der weitaus größte, allerdings nicht genau, z.B. gegenüber Kraftwerksscheiben eingrenzbarer Anteil ist KWK-Strom (ca. 8 % Bahnstrom, Solarstrom ca. 5%, Tendenz steigend). Die meisten neu gebauten KWK-Anlagen sind Eigenstromerzeugungsanlagen, weil nur diese bei den derzeitigen Rahmenbedingungen wirtschaftlich betrieben werden können. Trotzdem zeigen die aktuellen Zahlen bereits jetzt eine Stagnation und keine Zunahme bei der erzeugten Menge an KWK- Strom.

Eine Umlage auf die Eigenstromerzeugung (ausgenommen Kraftwerksscheiben ohne Effizienzbeitrag) ohne die gleichzeitige Schaffung gleichwertiger bzw. besserer Anreize (z.B. mittels Kapazitätsprämien) würde den Bau von KWK-Anlagen und damit den Zubau effektiver und sehr flexibler Kraftwerkskapazitäten praktisch beenden. Eine Belastung der Eigenstromerzeugung unter den gegenwärtigen Randbedingungen würde es somit unmöglich machen, das Ziel 25% KWK-Strom bis 2020 zu erreichen. Die Absichtserklärung: „die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen zu wahren“ muss daher in wirksame und rasch wirkende Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu gehört auch die Befreiung von der Umlage für den Fall, dass bei der Realisierung der Eigenstromerzeugung hilfsweise ein Energiedienstleister eingebunden ist.

zu den Zeilen 345-348:

345 ...[SPD: Es ist mittelfristig ein Kapazitätsmechanismus zu entwickeln, der nicht in erster Linie
346 neue Kraftwerkskapazitäten anreizt, sondern den wirtschaftlichen Betrieb der notwendigen
347 notwendigen bestehenden konventionellen Kraftwerke ermöglicht.]
348

Dieser Vorschlag geht in die falsche Richtung (siehe Punkt 6) und belegt, dass es in erster Linie darum geht, die großen Energieversorgungsunternehmen auch weiterhin in die Lage zu versetzen, bestehenden Kohlekraftwerke lange Laufzeiten zu sichern, ungeachtet ihrer hohen Emissionen, ihrer relativen Inflexibilität und der gegenwärtigen Überkapazitäten an konventionellen Kraftwerken.

Literatur:

Agora 2013: Analyse der EEG-Umlage 2014. Kurzstudie des Öko-Instituts im Auftrag der Agora Energiewende, Berlin, 15 Oktober 2013.

DIW & ISI (2010): Vermeidung externer Kosten durch Erneuerbare Energien - Methodischer Ansatz und Schätzung für 2009 (MEEEK), Studie im Auftrag des BMU; http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/eeimport/files/pdfs/allgemein/application/pdf/studie_meeek.pdf

NEEDS 2009: New Energy Externality Developments for Sustainability. Integrated Project, DG Research EC, 6th Framework Programme, 2004 – 2009. Deliverable n° 6.1-RS1a: “External costs from emerging electricity generation technologies.”

http://www-needs-project.org/index.php?option=com_content&task=view&id=42&Itemid=66